

Allgemeine Vertragsbedingungen für Lieferungen und Leistungen im Auftrag der Stadtwerke Essen (SWE)

§ 1	Vertragsbestandteile	1
§ 2	Auftrag.....	2
§ 3	Vergütung.....	3
§ 4	Ausführungsunterlagen / Beistellungen.....	4
§ 5	Ausführung.....	5
§ 6	Fristen und Termine	6
§ 7	Gefahrübergang	6
§ 8	Vertragsstrafe.....	6
§ 9	Ablieferung / Abnahme	7
§ 10	Proben und Muster.....	7
§ 11	Kündigung / Rücktritt.....	8
§ 12	Haftung	9
§ 13	Gewährleistung	9
§ 14	Abrechnung, Aufmaße, Liefernachweise, Rechnungen	10
§ 15	Abtretung.....	13
§ 16	Sicherheitsleistung	13
§ 17	Vertraulichkeitsbestimmungen	15
§ 18	Annahmeverzug und höhere Gewalt.....	16
§ 19	Schlussbestimmungen.....	16

§ 1 Vertragsbestandteile

- (1) Diese Vertragsbedingungen gelten für Verträge über Lieferungen und Leistungen, insbesondere für Dienst-, Kauf- und Werkverträge (sofern diese nicht als Verträge über Bauleistungen zu qualifizieren sind) sowie Verträge über die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen, im Auftrag der SWE. Die nachfolgend unter § 1 Abs. 2 genannten Unterlagen bzw. Normen und Regelwerke sind Grundlage des Vertrags. Die VOL/B ist in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung anzuwenden und wird

die durch diese allgemeinen Bedingungen für Lieferungen und Leistungen angepasst und ergänzt.

(2) Bei Widersprüchen im Vertrag gelten nacheinander die folgenden Vertragsbestandteile:

1. das Auftragsschreiben
2. das Angebot (Bietererklärung) nebst Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis
3. die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen für Lieferungen und Leistungen im Auftrag der SWE
4. die Besonderen (oder zusätzlichen) Vertragsbedingungen der SWE
5. die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/B) in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung
6. die Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53 vom 21. November 1953) vom 21. November 1953 (BAnz. 1953 Nr. 244) in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung
7. etwaige für die Auftragsdurchführung einschlägige Allgemeine und Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik,
8. das Schreiben „Aufforderung zur Abgabe eines Angebots“ einschließlich der dort beschriebenen Vergabebedingungen,
9. die gesetzlichen Vorschriften.

Vertragsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil.

Ein Widerspruch liegt nicht vor, wenn in einem nachrangigen Vertragsbestandteil eine Regelung enthalten ist, zu der die vorrangigen Vertragsbestandteile schweigen.

§ 2 Auftrag

Der Auftrag wird in der Regel schriftlich oder in Textform bzw. über das etwaig genutzte Vergabeportal erteilt. Sofern in dringenden und absolut eilbedürftigen Ausnahmefällen – die so eilbedürftig sein müssen, dass eine Auftragserteilung in Textform ausscheidet - ein mündlicher Auftrag erteilt wird, wird er unverzüglich durch den Auftraggeber schriftlich oder in Textform bestätigt.

§ 3 Vergütung

- (1) Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung, handelt es sich bei den vereinbarten Preisen um Netto-Festpreise, in denen bereits alle Kosten für Versicherung, Fracht, Zustellung, Entladung und Verpackung einschließlich ihrer gesetzlich vorgeschriebenen Rücknahme gem. der VerpackV sowie etwaige Ein- und Ausfuhrabgaben und sonstige mit der Lieferung/Leistung zusammenhängenden Belastungen mit Ausnahme der Mehrwertsteuer kalkulatorisch eingepreist sind. Einseitige Preisänderungen des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.
- (2) Lohn- und Gehaltsnebenkosten (z. B. Auslösungen, Wege- und Fahrgelder, Unterkunfts- und Übernachtungsgelder, Kosten der An- und Rückreisen und der Familienheimfahrten) werden nicht gesondert vergütet.
- (3) Soweit der Auftragnehmer allgemein Nachlässe auf Listen- bzw. Serienpreise gewährt, wird er diese auch dem Auftraggeber gewähren.
- (4) Wahlpositionen sind als solche im Leistungsverzeichnis gekennzeichnete Positionen mit Mengenansatz. Sie können anstelle einer oder mehrerer anderer, als Grundposition gekennzeichnete Positionen zur Ausführung vorgesehen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Auftraggeber in der Regel bei der Auftragserteilung. Ist eine Entscheidung ausnahmsweise, z. B. aus technischen Gründen, erst nach Auftragserteilung möglich, so wird sie unverzüglich nach Feststellung der Voraussetzungen getroffen.
- (5) Bedarfspositionen sind als solche im Leistungsverzeichnis gekennzeichnete Positionen mit Mengenansatz, bei denen zum Zeitpunkt der Auftragserteilung nicht feststellbar ist, ob und in welchem Umfang sie zur Ausführung kommen. Hierzu gehören auch Stundenlohnarbeiten. Die Entscheidung über Ausführung der Bedarfspositionen trifft der Auftraggeber während der Bauzeit.
- (6) Verlangt der Auftraggeber Änderungen in der Beschaffenheit der Leistung richten sich die Vergütungsfolgen nach § 2 Nr. 3 und Nr. 4 VOL/B, soweit die Parteien sich nicht einvernehmlich auf eine neue Vergütung einigen.
- (7) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, zum Vertragsabschluss eine aussagekräftige Urkalkulation beim Auftraggeber zu hinterlegen, sofern der Auftragswert mindestens 100.000 € beträgt.
- (8) Die Nachtragsvergütung wird im Falle von Änderungen der Beschaffenheit der Leistung (§ 2 VOL/B) aus den sich aus der hinterlegten Urkalkulation ergebenden Wettbewerbspreisen abgeleitet. Soweit die Urkalkulation diesbezüglich keine vergleichbaren Ansätze enthält oder ein Vertragspartner nachweist, dass die Ansätze nicht unerheblich von den tatsächlich erforderlichen Kosten abweichen, werden die Preise für Nachtragsleistungen

auf der Grundlage der tatsächlich erforderlichen Einzelkosten zzgl. angemessener Zuschläge für Gemeinkosten, Wagnis und Gewinn vereinbart. Hierzu kann auf die Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53 vom 21. November 1953) vom 21. November 1953 (BAnz. 1953 Nr. 244) in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung zurückgegriffen werden.

- (9) Für Proben und Muster wird keine Vergütung gewährt, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.

§ 4 Ausführungsunterlagen / Beistellungen

- (1) Die zur Leistungsbeschreibung gehörenden Informationen und Unterlagen (z.B. Skizzen, Zeichnungen, Pläne, statische Berechnungen, Daten) sowie Beistellungen des Auftraggebers (z.B. Muster, Modelle, Werkzeuge, Vorrichtungen, Formen und sonstige Betriebsmittel) sind für den Auftragnehmer verbindlich. Der Auftragnehmer hat die Unterlagen jedoch unverzüglich fachmännisch auf etwaige Unstimmigkeiten zu prüfen und den Auftraggeber auf entdeckte oder vermutete Fehler sofort schriftlich oder elektronisch hinzuweisen. Das Fehlen von für die Auftragsausführung notwendigen Unterlagen oder Beistellungen des Auftraggebers, hat der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich oder elektronisch anzumahnen. Auf Unstimmigkeiten oder fehlende Unterlagen oder Beistellungen kann sich der Auftragnehmer später nicht berufen, wenn er diese nicht rechtzeitig schriftlich oder elektronisch angezeigt bzw. angemahnt hat oder wenn er innerhalb angemessener Frist Abhilfe erhalten hat.
- (2) Der Ausführung dürfen nur solche vom Auftragnehmer erstellte Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber durch einen Sichtvermerk oder durch eine andere ausdrückliche Erklärung zur Ausführung freigegeben sind. Der Auftragnehmer hat alle von ihm zu erstellenden Unterlagen (insbesondere die vom Auftragnehmer zu erstellenden Planungsunterlagen) so rechtzeitig zur Prüfung und Freigabe vorzulegen, dass unter Berücksichtigung der notwendigen Prüfungszeit und möglicher notwendiger Änderungen die Fristen und Termine nicht überschritten werden und Behinderungen nicht entstehen.
- (3) Die Verantwortung und Haftung des Auftragnehmers wird durch die Genehmigung von Ausführungsunterlagen nicht eingeschränkt.

§ 5 Ausführung

- (1) Der Auftraggeber kann sich von der vertragsmäßigen Ausführung der Lieferungen/ Leistungen während der Herstellung unterrichten.
- (2) Sind im Angebot Unterlieferanten oder Bezugsquellen angegeben, so darf der Auftragnehmer diese nicht ohne Zustimmung des Auftraggebers wechseln. Der Auftragnehmer bleibt für die vorschriftsmäßige Ausführung der Lieferungen/ Leistungen allein verantwortlich.
- (3) Lieferungen und Werkleistungen müssen während der allgemeinen Dienststunden des Auftraggebers an die im Auftrag angegebene Stelle erfolgen. Falls das nicht möglich ist, ist der Auftraggeber rechtzeitig vorher zu unterrichten.

Der Auftragnehmer hat sich bei Anlieferung und Leistungserbringung zuvor über die Örtlichkeiten und Anfahrtsmöglichkeiten zu informieren. Für Schäden und Kosten, die bei der Anlieferung aufgrund der Bodenbeschaffenheit oder anderer Gegebenheiten entstehen, übernimmt der Auftraggeber keine Haftung. Etwaige Standzeiten werden vom Auftraggeber nicht vergütet. Schadensersatzansprüche des Auftragnehmers bleiben unberührt, soweit Standzeiten vom Auftraggeber oder seinen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht sind.

- (4) Anlieferungen des Auftragnehmers sind durch Belege (Lieferschein in doppelter Ausfertigung, Originalwiegekarte, Frachtbrief usw.) nachzuweisen. Wird auf nichtöffentlichen Waagen verwogen, so hat der Lieferer nachzuweisen, dass die Waage geeicht und der Wäger vereidigt ist. Achsverwägungen werden nicht anerkannt. Bei allen Lieferungen sind auf den Lieferbelegen anzugeben:

- die Auftragsnummer und – bei Rahmenverträgen – die Nummer der Einzelbestellung
- der Gegenstand der Lieferung,
- das Lieferdatum,
- die Menge bzw. das Gewicht,
- das amtliche Kennzeichen des Kraftwagens, ggf. auch das des Anhängers und
- bei Lieferungen nach Mengen auch die Lademaße (Kastenmaße).

Soweit erforderlich, muss das CE-Zeichen deutlich sichtbar angebracht sein; die Konformitätserklärung und die Gefahrenanalyse sind mitzuliefern.

Gefährliche Stoffe sind nach den gültigen Gesetzen der jeweiligen Länder (einschließlich Transitländer) zu verpacken, zu kennzeichnen und zu transportieren. Die Gefahrgut-

Klassifizierung oder ggf. der Vermerk „kein Gefahrgut“ ist auf dem Lieferschein anzugeben.

- (5) Die Kosten für Verpackung, Versand und Transportversicherung gehen zu Lasten des Auftragnehmers, falls im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist. Verpackungsmaterialien gehen, wenn nichts anderes vereinbart ist, ohne Vergütung in das Eigentum des Auftraggebers über. Leistungsort für die gem. der VerpackV bestehenden Rücknahmepflichten ist der Ort der Übergabe bzw. Abnahme der Lieferung bzw. Leistung. Wird Rücksendung verlangt, erfolgt Rücksendung ohne Gewähr für den Zustand. Die Kosten der Rücksendung trägt der Auftragnehmer, sofern nichts anderes vereinbart ist.

§ 6 Fristen und Termine

- (1) Die Ausführung der Lieferungen und Leistungen ist nach den verbindlichen Fristen (Vertragsfristen) – bzw. soweit keine Vertragsfristen vereinbart sind: nach angemessenen Fristen – zu beginnen, angemessen zu fördern und zu vollenden.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass vereinbarte Termine nicht eingehalten werden können. §§ 5, 8, 9 VOL/B sowie die gesetzlichen Rechte des Auftraggebers im Verzugsfalle bleiben unberührt.

§ 7 Gefahrübergang

Der Auftragnehmer trägt die Gefahr für seine Lieferungen und Werkleistungen bis zur vollständigen Ablieferung bzw. Abnahme.

§ 8 Vertragsstrafe

- (1) Wenn der Termin für eine Lieferung oder die Fertigstellung einer Werkleistung unter Vertragsstrafe gestellt ist, ist die Frist gewahrt, wenn der Liefergegenstand vollständig abgeliefert ist bzw. die vollständige Vertragsleistung gebrauchstauglich hergestellt ist, und zwar ohne wesentliche Mängel.

Es gelten neben den nachfolgenden Vorschriften die §§ 339 bis 345 BGB.

- (2) Hat der Auftragnehmer die Überschreitung von Ausführungsfristen zu vertreten, so verpflichtet er sich, für jeden Werktag der verschuldeten Fristüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % des Brutto-Auftragswertes desjenigen Teils der Lieferung oder Leistung, die verzugsbedingt nicht genutzt werden kann, zu zahlen. Insgesamt ist die Vertragsstrafe gedeckelt auf max. 5% des Brutto-Auftragswertes desjenigen Teils der Lieferung oder Leistung, die verzugsbedingt nicht genutzt werden kann.
- (3) Weitergehende Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird jedoch auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet.
- (4) Soweit sich Vertragsfristen gem. § 5 Nr. 2 Abs. 1 VOL/B verschieben oder soweit Vertragsfristen einvernehmlich neu festgelegt werden, knüpft die vorstehende Vertragsstrafenregelung an die neuen Termine an, ohne dass es hierzu einer erneuten besonderen Vereinbarung hinsichtlich der Vertragsstrafenregelung bedarf.
- (5) Eine wegen Verzugs verwirkte, nach Zeit bemessene Vertragsstrafe kann nur für die Zeit bis zum Tag der Kündigung des Vertrags bzw. des Rücktritts vom Vertrag gefordert werden.

§ 9 Ablieferung / Abnahme

- (1) Lieferungen des Auftragnehmers gelten erst mit ihrer vollständigen Ablieferung als erfolgt. Teillieferungen sind nur zulässig, soweit dies ausdrücklich vereinbart ist.
- (2) Werkleistungen des Auftragnehmers sind förmlich abzunehmen. Eine stillschweigende/konkludente Abnahme sowie eine fiktive Abnahme gem. §§ 13 Nr. 2 Abs. 3 VOL/B ist ausgeschlossen. § 640 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

§ 10 Proben und Muster

Proben und Muster von Bietern, welche bei der Auftragserteilung keine Berücksichtigung finden, werden auf Anforderung innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf der Zuschlagsfrist zurückgegeben, soweit sie bei der Prüfung der Angebote nicht verbraucht worden sind. Nach Ablauf der Frist werden Proben und Muster nicht mehr aufbewahrt.

§ 11 Kündigung / Rücktritt

- (1) Der Auftraggeber ist – unbeschadet § 8 Abs. 2 VOL/B - insbesondere berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn der Auftragnehmer den auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, Auftragserteilung, Beaufsichtigung, Leistung, Abnahme oder sonst mit der Vertragsabwicklung betrauten Personen unmittelbar oder mittelbar Vorteile irgendwelcher Art anbietet, verspricht oder gewährt.

Solche Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die auf Seiten des Auftragnehmers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind.

Was unter Vorteilen im Sinne von Absatz 1 zu verstehen ist, richtet sich nach den §§ 331 ff. StGB. Nicht als Vorteil gelten jedoch die der Geschäftswerbung dienenden Gegenstände oder Leistungen, wie sie im redlichen Geschäftsverkehr nach einheitlichen Gesichtspunkten von dem Auftragnehmer seinen Geschäftskunden gewährt werden, insbesondere Reklamegegenstände von geringem Wert, die als solche durch eine dauerhafte und deutlich sichtbare Bezeichnung des Auftragnehmers gekennzeichnet sind.

- (2) Der Auftraggeber kann den Vertrag kündigen, wenn der Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem Vertrag vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Erklärungen abgegeben hat.
- (3) Vor der Kündigung nach den beiden vorstehenden Absätzen wird dem Auftragnehmer Gelegenheit gegeben, zu dem Kündigungsgrund Stellung zu nehmen.
- (4) Sonstige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche und Kündigungsrechte der Vertragsparteien bleiben unberührt.
- (5) Jede Kündigung des Vertrages bedarf der Schriftform.

Ergänzend zu den Rücktritts- bzw. Kündigungsrechten, die dem Auftraggeber nach der VOL/B und den gesetzlichen Vorschriften zustehen, steht ihm ein Rücktrittsrecht bzw. ein außerordentliches Kündigungsrecht auch dann zu, wenn sich im Verlauf der Auftragsausführung herausstellt, dass der Auftragnehmer versucht, sich durch eine spekulative Preiskalkulation in sittenwidriger Weise Vorteile für den Fall zu verschaffen, dass es im Zuge der Ausführungen zu Mehrmengen kommt oder Auftragsänderungen vereinbart oder angeordnet werden.

§ 12 Haftung

Haftung und Gewährleistung des Auftraggebers richten sich nach § 7 VOL/B und den gesetzlichen Vorschriften, ergänzt und modifiziert durch die nachfolgenden Regelungen:

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber von allen Haftpflichtansprüchen freizustellen, die gegen den Auftraggeber von Dritten erhoben werden und auf einen Mangel einer Lieferung des Auftragnehmers oder einer (sonstigen) vom Auftragnehmer zu vertretenden Pflichtverletzung zurückzuführen sind. Für alle Unfälle und Schäden, die bei den durchzuführenden Arbeiten entstehen, haftet der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen. Eine Entlastung des Auftragnehmers nach § 831 BGB ist ausgeschlossen.
- (2) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen nachzuweisen, dass er hinsichtlich aller Haftpflichtansprüche, die sich aus der Ausführung des übernommenen Auftrages ergeben können, eine Haftpflichtversicherung in hinreichender Höhe abgeschlossen hat und laufend unterhält. Der Auftraggeber ist berechtigt, rückständige Prämien des Auftragnehmers an das Versicherungsunternehmen zu zahlen und diese Beträge von der dem Auftragnehmer zustehenden Vergütung oder einer von ihm hinterlegten Sicherheit einzubehalten.
- (3) Hat der Auftraggeber auf Grund gesetzlicher Vorschriften einem Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers Schadenersatz zu leisten, so steht ihm der Rückgriff gegen den Auftragnehmer zu, wenn der Schaden durch Verschulden des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen verursacht worden ist. Hat ein Verschulden des Auftraggebers oder seiner Erfüllungsgehilfen mitgewirkt, so findet § 254 BGB Anwendung.

§ 13 Gewährleistung

- (1) Die Gewährleistungsfrist für Werkleistung beginnt mit der vollständigen Abnahme der gesamten Leistung. Bei Lieferungen beginnt die Gewährleistungsfrist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, mit der vollständigen Ablieferung; falls die Durchführung von Abnahmeprüfungen vereinbart ist, beginnt die Gewährleistungsfrist erst mit der erfolgreichen Durchführung dieser Abnahmeprüfungen.
- (2) § 13 Nr. 2 Abs. 2 VOL/B findet keine Anwendung; soweit es der Auftraggeber unterlässt, sich bei Abnahme seine Rechte wegen bekannter Mängel vorzubehalten, richten sich die Rechtsfolgen ausschließlich nach § 640 Abs. 3 BGB.

- (3) § 7 Nr. 2 Abs. 1 Satz 1 und § 14 Nr. 2 b) VOL/B finden keine Anwendung. § 7 Nr. 2 Abs. 1 Satz 2 VOL/B findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Haftung des Auftragnehmers für Verzug ausgeschlossen ist, wenn der Verzug durch Unterauftragnehmer verursacht worden ist, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer vorgegeben hat und den Auftragnehmer an der Verzögerung der Lieferung oder sonstigen Leistung kein eigenes Verschulden trifft. Im Übrigen bleibt die Haftung für Unterauftragnehmer als Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers unberührt. Des Weiteren bedürfen Haftungsbeschränkungen einer ausdrücklichen Vereinbarung.
- (4) Die Nacherfüllung ist schnellstmöglich in Abstimmung mit dem Auftraggeber auszuführen. In dringenden Fällen hat sie auf Verlangen des Auftraggebers in 24-stündigem Schichtbetrieb zu erfolgen. Ist eine sofortige Nacherfüllung nicht möglich, hat der Auftragnehmer unverzüglich, im Einvernehmen mit dem Auftraggeber, provisorisch Abhilfe zu schaffen. Die Kosten trägt der Auftragnehmer. Zu Lasten des Auftragnehmers gehen auch bauseitige Kosten, z. B. für Demontage, Transport, Montage, Planungs- und Dokumentationsleistungen, die bei der Nacherfüllung entstehen.
- (5) Für vom Auftragnehmer ersetzte oder instandgesetzte Teile der Lieferung oder Leistung beginnt die Verjährungsfrist zu dem Zeitpunkt neu zu laufen, in dem der Auftragnehmer die entsprechenden Nacherfüllungsansprüche des Auftraggebers vollständig erfüllt hat. Eine Erklärung des Auftragnehmers, die Nacherfüllung erfolge „aus Kulanz und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht“ oder vergleichbare Vorbehalte, stehen einem Neubeginn der Verjährung nicht entgegen.

§ 14 Abrechnung, Aufmaße, Liefernachweise, Rechnungen

- (1) Als Nachweis für die Abrechnung gelten die Lieferscheine in doppelter Ausfertigung, Originalwiegekarten, Frachtbriefe u.Ä., soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde.
- (2) Die für die Abrechnung von Leistungen notwendigen Aufmaße sind stets gemeinsam vorzunehmen, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde. Der Auftragnehmer hat das gemeinsame Aufmaß rechtzeitig zu beantragen. Die Aufmaßblätter sind fortlaufend zu nummerieren und mit konkreten Positionen des Leistungsverzeichnisses zu versehen. In den Massenerhebungen der Einzelpositionen müssen die zugehörigen Aufmaßblätter benannt werden.

Werden Leistungen durch Abrechnungszeichnungen nachgewiesen, so müssen die Abrechnungszeichnungen sämtliche Einzelmaße enthalten, die üblicherweise auch im Aufmaß nachgewiesen werden.

Bei Ausführung von Rohrverlegungsarbeiten hat der Auftragnehmer eine ordnungsgemäße Ausführungszeichnung der Rechnung beizufügen.

- (3) Für Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen gelten die Vorschriften des §§ 16 VOL/B.
- (4) Rechnungen sind nach ihrem Zweck als Abschlags-, Teil- oder Schlussrechnungen zu bezeichnen; Abschlagsrechnungen sind laufend zu nummerieren. Die Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung einzureichen. In besonderen Fällen können bis zu vier Ausfertigungen verlangt werden. Teilrechnungen bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers. Sollten Leistungen teilabgenommen worden sein, sind diese Leistungen teilschlusszurechnen.
- (5) Liegt dem Vertrag ein Leistungsverzeichnis zugrunde, so sind in den Rechnungen für die Leistungen die Ordnungszahlen (Positionen) und die zugehörigen Bezeichnungen zu verwenden. Leistungen aus etwaigen Zusatzaufträgen sind getrennt aufzuführen.

Die Positionsbeschreibungen dürfen abgekürzt wiedergegeben werden, wenn die Ausführung nicht von der Leistungsbeschreibung abweicht.

(6) Abschlagsrechnungen

In jeder Abschlagsrechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Lieferungen/Leistungen und die bereits erhaltenen Abschlagszahlungen einzeln und in laufender Nummernfolge anzugeben. Die Abschlagsrechnungen sind mit den Vertragspreisen (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze, Stundenlohnzuschläge) zu bewerten. Der Abschlagsbetrag hat mindestens 3.000,- EURO zu betragen. Abschlagsrechnungen sind grundsätzlich mit der darauf entfallenden Mehrwertsteuer einzureichen.

(7) Schlussrechnung

1. In der Schlussrechnung müssen die erbrachten Lieferungen/ Leistungen nach den Ordnungszahlen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses stets einzeln aufgeführt werden. Sie sind mit den Vertragspreisen (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze, Stundenlohnzuschläge) ohne Umsatzsteuer zu bewerten. Die Umsatzsteuer für die gesamte vertragliche Lieferung/Leistung ist unter Zugrundelegung des zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld (§ 13 UStG) geltenden Steuersatzes am Schluss gesondert auszuweisen.

Spätestens mit der Schlussrechnung sind alle erforderlichen Nachweise (Lieferscheine etc.) im Original vorzulegen.

Ist der Steuersatz in der Zeit zwischen Angebotsabgabe und Entstehen der Steuer-schuld durch Gesetz geändert worden und sind in diesem Zusammenhang durch die Änderung anderer Steuern Minderbelastungen eingetreten, so sind diese bei der Be-rechnung des Umsatzsteuerbetrages zu berücksichtigen. Wird aus Anlass der Ände-rung des Umsatzsteuergesetzes eine gesetzliche Regelung für die Abwicklung be-stehender Verträge getroffen, so tritt an Stelle dieser vertraglichen Regelung die ge-setzliche Regelung.

2. Von der Rechnungssumme sind die einzeln aufzuführenden Abschlagszahlungen in Abzug zu bringen.

(8) Zahlung

1. Der Auftragnehmer kann auf der Rechnung den gewünschten Zahlungsweg ange-ben, den der Auftraggeber nach Möglichkeit berücksichtigt. Bei der Nennung der Bankverbindung ist vom Auftragnehmer sowohl der BIC wie auch die IBAN Nr. an-zugeben.
2. Erklärungen, dass die Zahlungen in bestimmter Weise bewirkt werden sollen, sind für den Auftraggeber nicht verbindlich.
3. Als Tag der Zahlung gilt
 - bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln der Tag der Übergabe o-der der Einlieferung,
 - bei Überweisung oder Auszahlung von einem Konto des Auftraggebers der Tag der Hingabe oder Absendung des Auftrags an die Post oder das Geldinstitut.
4. Vom Auftragnehmer angebotenes Skonto wird von jedem Rechnungsbetrag abge-zogen, für den die geforderten Zahlungsfristen eingehalten werden. Soweit Skonto vereinbart ist, beginnen die Skontofristen mit dem Tag des Eingangs der prüf-baren Rechnungen (Eingangsstempel der Empfangsstelle).
5. Der Auftraggeber ist berechtigt, mit allen Gegenanforderungen – auch aus anderen Rechtsverhältnissen – aufzurechnen. Der Auftragnehmer ist nur zu einer Aufrech-nung mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen berechtigt.
6. Abtretungen von Forderungen des Auftragnehmers sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers ausgeschlossen.

(9) Nachträgliche Prüfung

1. Werden nach erfolgter Schlusszahlung Fehler in der Abrechnung festgestellt, so ist die Schlussrechnung zu berichtigen; Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, die sich daraus ergebenden Beträge zu erstatten.

Fehler im Sinne von Abs. 1 sind:

- Aufmaßfehler, d.h. Abweichungen in Aufmaßen und Berechnungszeichnungen von der tatsächlichen Ausführung oder untereinander;
- Rechenfehler, d.h. Fehler in der Anwendung der allgemeinen Rechenregeln der Rechnungsarten, einschließlich Kommafehler;
- Übertragungsfehler, einschließlich Seitenübertragungsfehler.

Das Verlangen nach Berichtigung derartiger Fehler gilt nicht als Nachforderung im Sinne von § 17 Abs. 4 VOL/B.

2. Sonstige Ansprüche des Auftraggebers aus §§ 812 ff. BGB werden durch Ziffer 14.5.1 nicht berührt. Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.
3. Der Auftraggeber hat das Recht zur Rückforderung, wenn bei der späteren Prüfung der Rechnung durch Prüfungsinstanzen eine Überzahlung festgestellt wird.

§ 15 Abtretung

Der Auftragnehmer ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zur Abtretung der gegenüber dem Auftraggeber bestehenden oder zukünftig entstehenden Forderungen an Dritte oder zur Verpfändung der Forderungen berechtigt. Dies gilt nicht für rechtskräftig festgestellte oder unstreitige Forderungen. Der Auftraggeber wird diese Zustimmung nicht rechtsmissbräuchlich verweigern.

§ 16 Sicherheitsleistung

- (1) Für die vereinbarten Sicherheitsleistungen gelten die Vorschriften der VOL/B sowie die §§ 232 bis 240 BGB, soweit sich aus den nachstehenden Bestimmungen nichts ausdrücklich anderes ergibt.

- (2) 1. Der Auftraggeber kann verlangen, dass der Auftragnehmer zur Absicherung der Erfüllung dieses Vertrages innerhalb von 18 Tagen nach Vertragsabschluss eine Vertragserfüllungssicherheit in Höhe von 5% der Brutto-Auftragssumme stellt. Die Sicherheit muss den nachfolgend beschriebenen Anforderungen und den Anforderungen der VOL/B entsprechen. Diese Sicherheit haftet für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen zur Vertragserfüllung einschließlich der hiermit verbundenen Ansprüche des Auftraggebers auf Zahlung von Schadensersatz, Erstattung von Überzahlungen einschließlich Zinsen und aus Vertragsstrafe.

Solange der Auftragnehmer keine anderweitige Sicherheit stellt, ist der Auftraggeber berechtigt, die dem Auftragnehmer geschuldeten Zahlungen jeweils um bis zu 10 % zu kürzen, bis die vereinbarte Sicherheitssumme erreicht ist.

2. Leistet der Auftragnehmer durch Bürgschaft Sicherheit, richten sich die Anforderungen nach § 18 VOL/B. Die Bürgschaft erlischt erst mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde. Die Bürgschaft sichert die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere auch Rückzahlungsansprüche einschließlich Zinsen, Mängelansprüche (auch entfernte Mangelfolgeschäden), Schadensersatzansprüche und Ansprüche auf Zahlung einer Vertragsstrafe.
3. Weiter ist sicherzustellen, dass für Streitigkeiten aus der Bürgschaft deutsches Recht zur Anwendung kommt und Streitigkeiten aus der Bürgschaft am Erfüllungsort der Lieferung / Leistung durchzuführen sind. Ferner muss die Bürgschaft vorsehen, dass die Ansprüche aus der Bürgschaft nicht vor den gesicherten Ansprüchen verjähren.

- (3) 1. Der Auftraggeber ist berechtigt, für die Erfüllung der Gewährleistungspflicht, spätestens bei Einreichung der Schlussrechnung, eine Sicherheit in Höhe von 3 % des Brutto-Schlussrechnungsbetrages einzubehalten.
2. Der Sicherheitseinbehalt kann von dem Auftragnehmer durch eine Sicherheitsleistung, die den Anforderungen dieses Vertrags entsprechen muss, abgelöst werden. Diese Sicherheit haftet für alle vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche, die kausal auf eine mangelhafte Werkleistung des Auftragnehmers zurückzuführen sind. Wenn der Auftragnehmer durch Bürgschaft Sicherheit leistet, muss die Bürgschaft den Anforderungen des § 18 VOL/B entsprechen.
3. Weiter ist sicherzustellen, dass für Streitigkeiten aus der Bürgschaft deutsches Recht zur Anwendung kommt und Streitigkeiten aus der Bürgschaft am Erfüllungsort der Lieferung / Leistung durchzuführen sind. Die Bürgschaft wird jedoch erst wirksam, wenn der Auftraggeber die vollständige Zahlung auf das unstreitige Guthaben

geleistet hat. Eine nicht verwertete Sicherheit ist nach Ablauf der für die Mängelansprüche geltenden Verjährungsfrist zurückzugeben.

4. Der Auftraggeber gibt die gewährte Vertragserfüllungssicherheit spätestens nach Abnahme und mit Stellung der Gewährleistungssicherheit zurück. Sofern zu diesem Zeitpunkt noch Ansprüche unbeglichen sind, die nicht von der Gewährleistungssicherheit erfasst sind, kann der Auftraggeber einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten.

§ 17 Vertraulichkeitsbestimmungen

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Informationen aus dem Einflussbereich des Auftraggebers, von denen er im Rahmen der Durchführung des Auftrags Kenntnis erlangt, vertraulich zu behandeln.
- (2) Er verpflichtet sich insbesondere, Informationen, die von kommerziellem Interesse für Energievertriebs-, Handels-, Gewinnungs- oder Erzeugungsorganisationen bzw. -unternehmen sein können, nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers (Netzbetrieb) weiterzugeben oder zu veröffentlichen. Das Verbot der Weitergabe von Informationen gilt dabei besonders gegenüber Mitarbeitern der Vertriebsabteilung des Auftraggebers.
- (3) Vertraulich zu behandeln sind u.a.:
 - Anschriften und Lastgangdaten von Anschlusskunden
 - Namen von liefernden Händlern
 - Informationen über die Wechselbereitschaft von Anschlusskunden
 - Informationen über das Anschlussinteresse von potentiellen Neukunden
 - Informationen über Verhandlungen mit Transportkunden
 - Informationen über mit Transportkunden abgeschlossene Netzzugangsverträge
 - Informationen über Netzausbau- und Erschließungsmaßnahmen, einschließlich entsprechender Vertragsverhandlungen mit Händlern und potentiellen Anschlusskunden
 - Informationen über inaktive Hausanschlüsse
 - Informationen über Wirtschaftlichkeitskriterien für die Beurteilung von Anschlüssen und Netzausbauten

Vor Weitergabe oder Veröffentlichung vorgenannter Informationen ist in jedem Fall die Zustimmung des Auftraggebers einzuholen.

- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Arbeitnehmer ausdrücklich auf diese Verpflichtungen hinzuweisen und sie entsprechend zu verpflichten.
- (5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Rahmen seines Auftrages gegenüber dem Auftraggeber seinerseits dritte Auftragnehmer nur dann zu betrauen, wenn der Dritte dem Auftraggeber gegenüber diese Vertragsbedingungen/Vertraulichkeitsbestimmungen als Vertragsbestandteil akzeptiert.

§ 18 Annahmeverzug und höhere Gewalt

In Fällen höherer Gewalt ist der Auftraggeber für die Dauer und im Umfang der Auswirkung von der Verpflichtung zur Zahlung oder Abnahme der Lieferung/Leistung bzw. deren Entgegennahme befreit. Höhere Gewalt ist jedes außerhalb des Einflussbereichs des Auftraggebers liegende Ereignis, durch das dieser ganz oder teilweise an der Erfüllung seiner Verpflichtungen gehindert wird, einschließlich Feuerschäden, Überschwemmungen, Streiks und rechtmäßiger Aussperrung sowie nicht von ihm verschuldete Betriebsstörungen oder behördliche Verfügungen.

Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer den Eintritt und den Wegfall der höheren Gewalt anzeigen und sich nach besten Kräften bemühen, die höhere Gewalt zu beheben und in ihren Auswirkungen soweit wie möglich zu beschränken.

§ 19 Schlussbestimmungen

- (1) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist ausschließlich Essen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Sollte eine der vorgenannten Bestimmungen unwirksam sein oder sich als unwirksam herausstellen oder unwirksam werden, wird der restliche Vertragsinhalt im Übrigen hiervon nicht berührt. Die Parteien werden unverzüglich an einer entsprechend neuen, wirksamen Bestimmung wechselseitig mitarbeiten. Dies gilt auch für Regelungslücken.